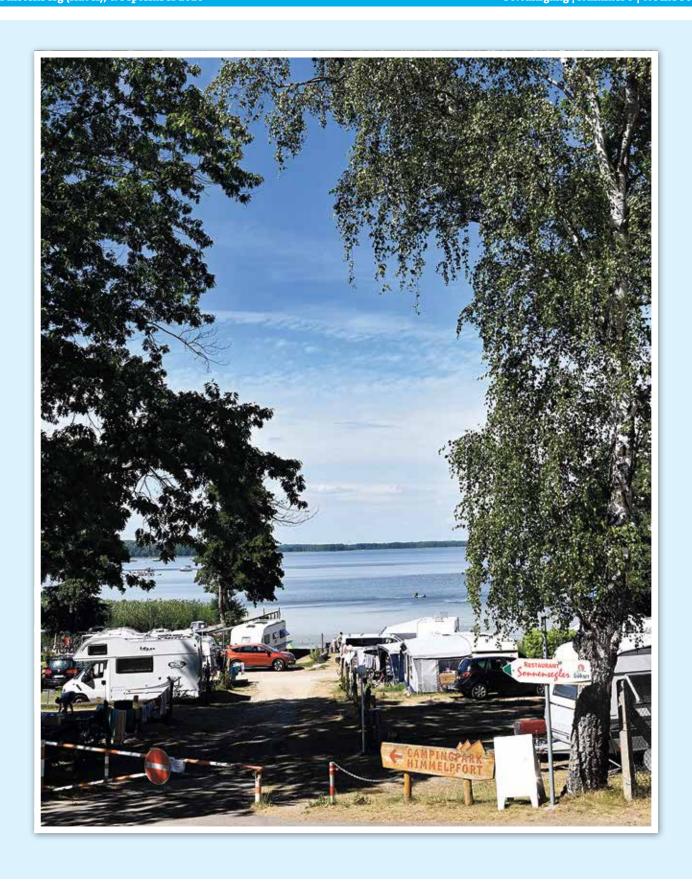
# Amtsblatt für die Stadt Fürstenberg (Havel)

Fürstenberg (Havel), 4. September 2020

30. Jahrgang | Nummer 9 | Woche 36



# - Amtliche Bekanntmachungen -

## Inhaltsverzeichnis

 Hinweis zur Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung 

# Hinweis zur Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "digitale Kommunen Brandenburg"

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 23. Juni 2020 kommunalaufsichtlich genehmigte Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "digitale Kommunen Brandenburg" am 15. Juli 2020 im Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nr. 28, Seite 617, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg [GKGBbg]).

Die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 16. Juli 2020 in Kraft getreten. Die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

# "Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "digitale Kommunen Brandenburg"

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Gesch.Z.: 33-347-21 Vom 26. Juni 2020

# I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Ersten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes "digitale Kommunen Brandenburg" erfolgenden Beitritt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), des Amtes Lindow (Mark), des Amtes Niemegk, der Gemeinde Heideblick, der Gemeinde Märkische Heide, der Gemeinde Planetal, der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, der Stadt Altlandsberg und der Stadt Fürstenberg/Havel zum Zweckverband "digitale Kommunen Brandenburg".

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "digitale Kommunen Brandenburg"

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "digitale Kommunen Brandenburg" in ihrer konstituierenden Sitzung am 20. Mai 2020 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

# Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes "digitale Kommunen Brandenburg" in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

# "Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg"

2. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

"Auf der Grundlage der §§ 10 Absatz 1 sowie 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBI. I Nr. 38, S. 1), haben die Städte Angermünde, Bad Belzig, Cottbus/Chóśebuz, Hohen Neuendorf, Kyritz, Oranienburg, Premnitz, Senftenberg/Zły Komorow, Wittenberge, die Gemeinden Eichwalde, Fehrbellin, Nuthetal, Schönwalde-Glien, Schwielowsee, Wusterhausen/Dosse, die Ämter Lebus, Neustadt (Dosse), Neuzelle, Rhinow sowie der Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V., nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vereinbart:"

- 3. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg"."
- 4. In § 7 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b) werden nach den Wörtern "die Wahl" die Wörter "und Abwahl" eingefügt.
- 5. In § 8 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "zwei Wochen" durch die Wörter "vierzehn Kalendertage" ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

"Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung."

7. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Sonstige Satzungen und Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im "Amtsblatt des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg" bekannt gemacht. Dieses wird von der Verbandsleitung herausgegeben und kann gegen Entgelt im Postbezug bei dem Zweckverband bezogen werden."

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## "Anlage 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg".

Satz 1 wie folgt gefasst:

"Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

- 1. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
- 2. Amt Lebus
- 3. Amt Lindow (Mark)
- 4. Amt Neustadt (Dosse)
- 5. Amt Neuzelle
- 6. Amt Niemegk
- 7. Amt Rhinow
- 8. Gemeinde Eichwalde
- 9. Gemeinde Fehrbellin
- 10. Gemeinde Heideblick
- 11. Gemeinde Märkische Heide
- 12. Gemeinde Nuthetal
- 13. Gemeinde Panketal
- 14. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
- 15. Gemeinde Schönwalde-Glien
- 16. Gemeinde Schwielowsee
- 17. Gemeinde Wusterhausen/Dosse

- 18. Stadt Altlandsberg
- 19. Stadt Angermünde
- 20. Stadt Bad Belzig
- 21. Stadt Cottbus/Chóśebuz
- 22. Stadt Fürstenberg/Havel
- 23. Stadt Hohen Neuendorf
- 24. Stadt Kyritz
- 25. Stadt Oranienburg
- 26. Stadt Premnitz
- 27. Stadt Senftenberg/Zły Komorow
- 28. Stadt Wittenberge
- 29. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.".
- 9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

# "Anlage 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg"

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Abweichend von § 6 Absatz 1 der Verbandssatzung bemisst sich die Stimmenanzahl in den ersten beiden Kalenderjahren der Mitgliedschaft derjenigen Verbandsmitglieder, für die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in der amtlichen Statistik der Bevölkerungszahlen regelmäßig eine Einwohnerzahl veröffentlicht, nach der Höhe der Einwohnerzahl."

# Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im "Amtsblatt für Brandenburg" in Kraft.

Hohen Neuendorf, 20. Mai 2020

gez. Ute Hustig Stellv. Verbandsleitung